

# Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Wir fordern Sie zur Beachtung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) auf:

1. zum Schutz des Fußgängers,
2. um Sie im Schadensfall vor Schadensersatzansprüchen, auch möglichen strafrechtlichen Folgen, zu bewahren,
3. um keine Situation eintreten zu lassen, in denen die Pflichten mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen
4. um Sie letztendlich auch vor möglichen Bußgeldverfahren zu bewahren.

## Hier das Wesentliche in Kürze:

### → Verpflichteter Personenkreis:

**Straßenanliegern** obliegt es, den Winterdienst auf Gehwegen durchzuführen.

### Straßenanlieger sind:

Eigentümer > von > die an einer  
oder Grundstücken > Straße liegen  
Besitzer > die von ihr  
einen Zugang  
oder eine  
Zufahrt haben

### → Lage des Grundstückes an einer Straße

- Die Grundstücksgrenze verläuft ganz oder teilweise direkt entlang der Straße
- Ist zwischen Grundstück und Straße eine bis zu 10 m breite unbebaute Fläche, die im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast steht, hebt das die Verpflichtung nicht auf.

### → Zugang zum Grundstück von der Straße aus

Liegt das Grundstück nicht an der Straße, hat es aber einen **Zugang** von dieser Straße aus, besteht ebenfalls die Verpflichtung zum Winterdienst.

### → Mehrere Grundstücke hintereinander u.ä.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander am selben Straßenstück oder haben mehrere einen gemeinsamen Zugang zu diesem Straßenteil, so ist die **gemeinsam** zu betreuende Fläche, die Gehwegfläche des direkt angrenzenden Grundstücks.

### → Mehrere Verpflichtete für eine gemeinsame Fläche

Sind mehrere Handelnde gemeinsam verpflichtet, so haben diese untereinander durch geeignete Maßnahmen festzulegen, wie die gemeinsamen Pflichten jeweils erfüllt werden.

### → Art und Grad der Nutzung

Die Verpflichtung zum Winterdienst hängt nicht davon ab, ob das Grundstück bebaut ist und welcher Nutzung (z.B. nur gewerbliche Nutzung, nur Parkfläche für Kraftfahrzeuge u.a.) es unterliegt. In jedem Fall besteht Handlungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage.

### → Welche Flächen sind zu Reinigen und zu bestreuen?

#### Gehwege:

Alle Flächen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmet sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

#### Seitenstreifen:

Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen zu räumen und zu streuen.

#### Staffeln:

Hier gelten die gleichen Verpflichtungen, wie auf Gehwegen.

## → Umfang des Schneeräumens

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

Eine **Breite von 1,00 m** ist ausreichend.

Entsprechend der Verkehrsbedeutung sind die von den Anliegern zu räumenden Flächen in den Bereichen

- Wilhelmstraße (zwischen Mittlerer und Stuttgarter Straße)
  - Kirchgasse
  - Gerlinger Straße (zwischen Stuttgarter Straße und Kirchgasse)
  - Autenstraße
  - Marktstraße
  - Münchinger Straße zwischen Marktstraße und der Einmündung Korntaler Straße)
- auf eine **Breite von 1,50 m** zu räumen.

## → Welche Mittel für den Winterdienst?

Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden; ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn die Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist jedoch auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

## → Wann muss ich räumen?

- Mit Rücksicht darauf, dass Fußgänger vor Gefahren bewahrt werden sollen, ist **rechtzeitiger Winterdienst** erforderlich. Abgeschlossen sein muss der Winterdienst
- an **Werktagen bis 7.30 Uhr**
- an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr**
- Täglich ab **20.00 Uhr** besteht keine Verpflichtung mehr zum Winterdienst.

Die Streupflichtsatzung kann bei Bedarf beim Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren abgeholt werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen unter gerne zur Verfügung.

07156/164-128 Frau Sawatzki

07156/164-129 Frau Nather

[ordnungsverwaltung@ditzingen.de](mailto:ordnungsverwaltung@ditzingen.de)

Stand: Oktober 2023